

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für das Auswahlverfahren von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen im Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences jeweils bis zu 20 von Hundert der verfügbaren Studienplätze an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind (§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 HZVO).

§ 2 Fristen

Die Zulassung von Studienanfängern/Studienanfängerinnen zum Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum vorausgehenden 15. Juli in elektronischer Form bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§3 Bewerbung

(1) Für die Bewerbung um einen Studienplatz ist eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität erforderlich. Der Zulassungsantrag und die in Absatz 2 genannten Unterlagen müssen innerhalb der Frist gemäß § 2 Satz 2 über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität hochgeladen werden

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
2. geeignete Nachweise über Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, in beglaubigter Kopie,
3. ein Motivationsschreiben (Motivation Letter) in englischer Sprache im Umfang von höchstens 500 Wörtern, in dem der Bewerber/die Bewerberin gemäß den jährlich aktualisierten Richtlinien seine/ihre persönlichen Beweggründe für die Aufnahme eines Studiums im Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences an der Albert-Ludwigs-Universität darlegt,
4. eine schriftliche Abhandlung (Essay) in englischer Sprache von höchstens 500 Wörtern und
5. eine von dem Bewerber/der Bewerberin eigenhändig unterschriebene Erklärung in englischer Sprache, dass er/sie das Motivationsschreiben und den Essay gemäß Nr. 3 und 4 selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat.

Die Richtlinien für die Erstellung des Motivationsschreibens gemäß Satz 1 Nr. 3 anzufertigen ist, sowie das Thema, zu dem der Essay gemäß Satz 1 Nr. 4 anzufertigen ist, werden am 1. April des jeweiligen Jahres auf der Internetseite des University College Freiburg bekanntgegeben.

(3) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Philosophische Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus dem Studiendekan/der Studiendekanin der Studienkommission Liberal Arts and Sciences sowie vier Professoren/Professorinnen und vier hauptberuflich an der Albert-Ludwigs-Universität tätigen Akademischen Mitarbeitern/Akademischen Mitarbeiterinnen, die regelmäßig Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences durchführen und prüfungsbefugt sind. Von den Professoren/Professorinnen beziehungsweise den Akademischen Mitarbeitern/Akademischen Mitarbeiterinnen muss jeweils einer aus den folgenden drei Bereichen stammen: a) Theologische Fakultät, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät und Technische Fakultät, b) Medizinische Fakultät, Fakultät für Mathematik und Physik, Fakultät für Chemie und Pharmazie, Fakultät für Biologie und Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen und c) Philologische Fakultät und Philosophische Fakultät. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Nach Abschluss des Vergabeverfahrens berichtet die Auswahlkommission dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät sowie der Studienkommission Liberal Arts and Sciences über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät und der Studienkommission Liberal Arts and Sciences haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Rederecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor/die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die gemäß § 3 Absatz 1 und 2 erforderlichen Unterlagen nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste. Für die Bildung der Rangliste werden folgende Kriterien berücksichtigt:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang und
2. die Bewertung des Motivationsschreibens gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, die mindestens 4,0 betragen muss, und

3. die Bewertung der schriftlichen Abhandlung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4, die mindestens 4,0 betragen muss.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote des Bewerbers/der Bewerberin ist das gemäß § 26 Absatz 1 Hochschulzulassungsverordnung als Durchschnittsnote berechnete Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Die Auswahlkommission bewertet das Motivationsschreiben und die schriftliche Abhandlung jeweils anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien mit einer Note zwischen 1 und 5, wobei nur die Noten 1,0, 1,3, 1,7, 2,0, 2,3, 2,7, 3,0, 3,3, 3,7, 4,0 und 5,0 vergeben werden können:

1. Auswahlkriterien für das Motivationsschreiben:
 - überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen in Bezug auf die Studieninhalte des Bachelorstudiengangs Liberal Arts and Sciences an der Albert-Ludwigs-Universität,
 - strukturierte und klare Ausdrucksweise,
 - korrekte äußere Form und Rechtschreibung.
2. Bewertungskriterien für die schriftliche Abhandlung:
 - eigenständige, nachvollziehbare Argumentation,
 - strukturierte und klare Ausdrucksweise,
 - korrekte äußere Form und Rechtschreibung.

Liegt die Note für das Motivationsschreiben zwischen 1 und 1,5, so verbessert sich die Verfahrensnote um 0,5. Ist die Note schlechter als 1,5, jedoch mindestens 2,0, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,3. Ist die Note schlechter als 2,0, jedoch mindestens 2,5, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,2. Ist die Note schlechter als 2,5, jedoch mindestens 3,0, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,1. Liegt die Note für die schriftliche Abhandlung zwischen 1 und 1,5, so verbessert sich die Verfahrensnote zusätzlich um 0,5. Ist die Note schlechter als 1,5, jedoch mindestens 2,0, verbessert sich die Verfahrensnote zusätzlich um 0,3. Ist die Note schlechter als 2,0, jedoch mindestens 2,5, verbessert sich die Verfahrensnote zusätzlich um 0,2. Ist die Note schlechter als 2,5, jedoch mindestens 3,0, verbessert sich die Verfahrensnote zusätzlich um 0,1.

(2) Entsprechend der gemäß Absatz 1 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet.

(3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung angehört; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2023 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024.

Freiburg, den 10. Mai 2023

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin